



Landesgewerbeaufsichtsamt, Postfach 3026, 6500 Mainz

## Landesgewerbeaufsichtsamt

Rheinallee 97-101  
6500 Mainz 1  
Telefon (0 61 31) 6 08-1  
Durchwahl 6 08- 420

Diensträume  
Abt. 2 Fachabteilung für Arbeits-, Immissions- und  
Strahlenschutz: 6500 Mainz 1, Rheinallee 79-81  
Abt. 4 Der Staatliche Gewerbearzt: 6500 Mainz 1, Rheinstraße 4

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

21-859.21

26.09.1983

Tgb.Nr.: 2-18/83

### B A U A R T Z U L A S S U N G

- Neufassung -

für die von der Firma  
Kautex Werke Reinold Hagen AG  
5300 Bonn 3 Holzlar

im Zweigwerk 5248 Wissen/Sieg, durch Blasformen aus der Polyethylen-Formmasse "Lupolen 4261 A" hergestellten 750 Liter-Tanks ohne Bandagen, zur oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51602 in Räumen von Gebäuden.

Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - vom 27.02.1980 (BGB1. I S. 229), geändert am 03.05.1982 (BGB1. I S. 569), i.V. mit laufender Nr. 2.65 der Anlage zur Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und technischen Gefahrenschutzes vom 21.10.1981 (GVBl. S. 263), geändert am 15.07.1983 (GVBl. S. 181), werden die Tanks der Bauart nach zugelassen.

/2

Bankverbindungen

Empfänger: Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, 6730 Neustadt a. d. Weinstraße

Konten: Stadtparkasse Neustadt BLZ 546 500 10 Konto-Nr. 20 008, Landeszentralbank Neustadt BLZ 546 000 00 Konto-Nr. 546 015 02,

Postscheckamt Ludwigshafen BLZ 545 100 67 Konto-Nr. 926-678

Sie erhalten das Kennzeichen

09/BAM/4.02/21/80

Die Tanks dürfen als Einzeltank oder in Tanksystemen aus bis zu 25 Einzeltanks verwendet werden.

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 18.08.1983 zur Tankbauart BAM/4.02/21/80 zugrunde.

Dieses Gutachten ersetzt das Gutachten vom 29.04.1981.

Das Gutachten mit 6 Anlagen ist Bestandteil dieser Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Der Hersteller hat zu gewährleisten, daß jeder Tank in seiner Bauart (Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren) mit den in Abschnitt 1 des Gutachtens der BAM aufgeführten Antragsunterlagen und Beurteilungsnachweisen übereinstimmt.
2. Der Hersteller muß an jedem fertigen Tank folgendes prüfen:
  - 2.1 Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandungen (Sichtprüfung)
  - 2.2 Einhaltung der Mindestmassen von 24,5 kg
  - 2.3 Einhaltung der Wanddickenverteilung

Kleinstwert im Bereich der Kanten	3,6 mm
Mittelwert in den übrigen Bereichen	5,5 mm

Der Mittelwert wurde aus den Meßwerten an den der BAM vorgestellten Baumustern (Anlage 6 bis 11 in Anlage 3 des Gutachtens der BAM) ermittelt.

Er ist Orientierungswert für eine gleichmäßige Wanddickenverteilung. Die in den vorgenannten Anlagen ausgewiesenen Kleinstwerte dürfen nicht unterschritten werden.

2.4 Dichte bei 0,3 bar Überdruck (Prüfdruck).

3. Die Volumtoleranz von  $\pm 1\%$  muß eingehalten sein.

4. Nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs ist am ersten Tank die Einhaltung der nachstehenden Anforderungen zu prüfen:

4.1 Dichte DIN 53 479

$$d_R (a) \cong 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

$$d_R (e) + 0,004 \cong d_R (a); d_R \text{ in g/cm}^3$$

wobei bedeuten:

$d_R (a)$  = Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

$d_R (e)$  = Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

( $d_R (a)$  und  $d_R (e)$  sind Mittelwerte aus je 3 Einzelwerten)

4.2 Schmelzindex DIN 53 735

$$\text{MFI } 190/5 (a) \cong 0,6^{+0,04} \text{ g/10 min}$$

$$\text{MFI } 190/5 (e) - 0,04 \cong \text{MFI } 190/5 (a); \text{ MFI in g/10 min}$$

wobei bedeuten:

$\text{MFI } 190/5 (a)$  = Schmelzindex vor der Verarbeitung (Formmasse)

$\text{MFI } 190/5 (e)$  = Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff)

( $\text{MFI } 190/5 (a)$  und  $\text{MFI } 190/5 (e)$  sind Mittelwerte aus je 3 Einzelwerten).

5. Über die Ergebnisse der Fertigungsprüfung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
6. Die Auslieferung bzw. Verwendung von reparierten Tanks ist unzulässig.
7. Zu Beginn der Fertigung hat sich der Sachverständige nach § 16 Abs. 1 der VbF davon zu überzeugen, daß die Voraussetzungen für eine sachgemäße Serienfertigung gegeben sind.
8. Der Hersteller hat die laufende Fertigung der Tanks nach den Bestimmungen der TRbF 406, Nr. 2.33 auf seine Kosten überwachen zu lassen.
9. Mit der Fertigungsüberwachung ist der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Bezirksgeschäftsführung Rheinland-Pfalz, als Sachverständiger nach § 16 Abs. 1 der VbF zu beauftragen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der Zulassungsbehörde mitzuteilen.  
Bei Mängeln ist nach den Feststellungen des Sachverständigen zu verfahren.
10. Für die erstmalige Prüfung sowie die wiederkehrenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der TRbF 406 sowie die weitergehenden Anforderungen des Gutachtens der BAM.
11. In die Tankwandung sind an gut zugänglicher Stelle (Stirnseite) folgende Angaben einzuformen:

Hersteller

Rauminhalt

Prüfdruck

Zulassungskennzeichen: 09/BAM/4.02/21/80

Nur für Heizöl EL und Dieselkraftstoff

12. Der Tank muß zusätzlich mit folgenden dauerhaften Kennzeichen versehen sein:  
Herstellungsnummer (laufende Nummer des Tanks)  
Fertigungsjahr
13. Darüber hinaus muß durch einen Aufkleber (Anlage Nr. 6 des Gutachtens der BAM) darauf hingewiesen werden, daß die Tanks nur auf ebenem, waagrechttem Boden und unter Verwendung der Distanzglaschen aufgestellt werden dürfen.
14. Die Tankwände dürfen nicht pigmentiert sein.
15. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger ist nicht erforderlich, da die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.
16. Der maximale Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.
17. Der zulässige Füllungsgrad muß augenfällig gekennzeichnet sein.
18. Der vorgesehene Anteil von bis zu 30 % Mahlgut an der Formmasse darf nur aus Abfällen (Butzen usw.) der eigenen laufenden Fertigung bestehen.
19. Das zur Anwendung kommende Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber müssen von der BAM bzw. von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für diese Tankbauart geprüft und der Bauart nach zugelassen sein.
20. Die Tanks dürfen nicht länger als 6 Monate ungeschützt im Freien stehen.
21. Der Hersteller hat mit der Kennzeichnung entsprechend Nr. 11 und 12 dieser Bauartzulassung und einer auszustellenden Bescheinigung - in diese ist die Herstellungsnummer des jeweiligen Tanks einzutragen - zu gewährleisten, daß der Tank einschließlich Zubehör ordnungsgemäß hergestellt ist und die Anforderungen des Gutachtens der BAM eingehalten sind.

22. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.  
Für jede Tankanlage ist ein Abdruck dieser Bauartzulassung (ohne Anlagen) sowie die Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb beizufügen.
23. Die ausführenden Firmen sind schriftlich darauf hinzuweisen, daß der Transport, die Aufstellung und der Betrieb der Tanks nur nach der beigefügten Anweisung erfolgen darf.  
Die Tanks oder Tanksysteme sind von einem Fachbetrieb sachgemäß aufzustellen.
24. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb" eingehalten werden.
25. Der Hersteller hat in der "Montage- und Betriebsanleitung" hinsichtlich der Tankaufstellung auf die Bestimmungen der TRbF 406 in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.
26. Bei der Aufstellung der Tanks ist folgendes zu beachten:
  - 26.1 Es dürfen nur Tanks mit gleichen Zulassungskennzeichen zu einer Batterietankanlage zusammengefügt werden.
  - 26.2 Die Tanks müssen in Räumen aufgestellt werden, die den baulichen Anforderungen an Heizöllagerräume entsprechen. In diesen Räumen dürfen außer Heizöl bzw. Dieselkraftstoff keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder gelagert werden. Die Lagerungsverbote nach § 11 VbF sind zu beachten.

- 26.3 Die Tanks dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen aufgestellt werden.
- 26.4 Die Tanks müssen in Auffangräumen nach TRbF 210 Nr. 3.5 und Nr. 3.6 aufgestellt werden.
- 26.5 Bei Lagermengen bis 5000 l darf sich eine Feuerstätte im Lagerraum befinden. Sie muß außerhalb des Auffangraumes stehen.
- 26.6 Die Tanks müssen von Feuerungsanlagen (Feuerstelle, Schornstein und Verbindungsstücke) einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- 26.7 Bei Tanksystemen dürfen nicht mehr als 5 Tanks in einer Reihe angeordnet werden.
- 26.8 Bei Tanksystemen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 l müssen die Tanks jeder Reihe innerhalb des Auffangraumes in einer gemeinsamen Tasse nach Zeichnung Nr. 940.82/83/84 vom 17.03.1983 (Anlage 18 in Anlage 3 des Gutachtens der BAM) stehen oder der Auffangraum muß ein Bodengefälle von mindestens 2 % zur einsehbaren Seite haben, wobei die Tanks waagrecht stehen müssen.
- 26.9 Die Tanks müssen ohne Bodenabstand aufgestellt sein. Tanks oder Tanksysteme müssen an der nach Nr. 11 dieser Bauartzulassung gekennzeichneten und einer angrenzenden Seite einen Wandabstand von mindestens 40 cm und an den beiden anderen Seiten von mindestens 5 cm haben. Ferner ist ein Deckenabstand von mindestens 60 cm einzuhalten, sofern die Tanks in mehr als einer Reihe angeordnet sind.
27. Schadensfälle an Tanks sind, über die Regelungen des § 23 der VbF hinausgehend, der Zulassungsbehörde und der BAM unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

- a) Diese Bauartzulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen und nicht für andere Fertigungsbetriebe oder andere Hersteller.
- b) Änderungen der Tankbauart oder des Tanksystems, z.B. in der Art des Werkstoffes, der Gestalt, des Fertigungsverfahrens usw., erfordern eine erneute Begutachtung sowie einen Nachtrag zur Bauartzulassung.
- c) Von diesem Bescheid werden weitergehende bau- und wasserrechtliche Belange nicht berührt.

Diese Bauartzulassung ersetzt die Zulassung vom 15.05.1981, Az.: 21-859.21, Tgb.Nr.: 2-5/81.

Sie gilt jeweils in Verbindung mit einem gültigen Gutachten der BAM.

Anlagen: - 3 -

Gutachten der BAM vom 18.08.1983  
zur Tankbauart BAM/4.02/21/80  
Gebührenbescheid  
Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag



(Dipl.-Ing. Meyhak)

